

Die „neue“ CRR-
Forderungsklasse:
„Mit besonders hohen
Risiken verbundene
Positionen“



Einleitung

Bisher keine Umsetzung im deutschen Recht

Einführung der Forderungsklasse durch die CRR

Hintergrund

Bereits die EU-Richtlinie zur Umsetzung von Basel II (Capital Requirements Directive, CRD I) sah die Möglichkeit vor, im Ermessen der nationalen Behörden die KSA-Forderungsklasse „Forderungen mit hohem Risiko“ einzuführen.¹ Positionen dieser Forderungsklasse erhalten ein Risikogewicht von 150 %. Von dieser Wahlmöglichkeit wurde in Deutschland bei Umsetzung der CRD in nationales Recht kein Gebrauch gemacht. Stattdessen wurde Anhang VI Teil 1 Tz. 76 CRD umgesetzt, wodurch die Aufsicht in die Lage versetzt wurde, für mit besonders hohen Risiken verbundene Investmentanteile (Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen, OGA) ein Risikogewicht von 150 % vorzuschreiben. Die Umsetzung erfolgte in § 36 Abs. 4 SolvV.

Zum Wahlrecht von Anhang VI Teil 1 Tz. 66 CRD heißt es in der Begründung zur Solvabilitätsverordnung: „In der SolvV nicht umgesetzt ist zweitens die optionale Forderungsklasse ‚Forderungen mit hohem Risiko‘ nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe k Bankenrichtlinie, da die SolvV darauf verzichtet, das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 66 zur Einführung eines erhöhten KSA-Risikogewichtes von 150 % für besonders risikoreiche KSA-Positionen auszuüben. Dies kommt insbesondere Wagniskapitalgebern zugute.“

Mit der neuen EU-Verordnung 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) wird die Forderungsklasse „Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ nun durch Art. 128 verpflichtend eingeführt. Nach Art. 128 Abs. 1 CRR weisen Institute Positionen, die mit besonders hohen Risiken verbunden sind, gegebenenfalls ein Risikogewicht von 150 % zu. Dies betrifft auch indirekt über Investmentvermögen (OGA) gehaltene Positionen. In den COREP-Meldebögen sind die entsprechenden Forderungen separat auszuweisen.

¹ Vgl. EU-Richtlinie 2006/48/EG (CRD I), Anhang VI Teil 1 Tz. 66.

Merkmale der neuen Forderungsklasse

Wie die Bezeichnung der neuen Forderungsklasse bereits impliziert, sind ihr Positionen mit besonders hohen Risiken zuzuordnen. Als solche gelten gemäß Art. 128 Abs. 2 CRR:

- Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften²
- Beteiligungen an alternativen Investmentfonds (AIFs)³ im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a) Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie)
- Positionen aus privatem Beteiligungskapital (Private Equity)
- Spekulative Immobilienfinanzierungen⁴

Neben dieser „Positivliste“, die zwingend den erhöhten Risiken zuzuordnende Positionen auflistet, ist zusätzlich zu prüfen, ob andere Indikatoren vorliegen, die auf ein erhöhtes Risiko hindeuten. Die diesbezüglichen Kriterien werden in Art. 128 Abs. 3 CRR genannt:

- Es besteht ein hohes Verlustrisiko infolge eines Ausfalls des Schuldners.
- Es kann nicht eindeutig ermittelt werden, ob für diese Position ein hohes Risiko infolge eines Ausfalls des Schuldners besteht.

Des Weiteren ist aus Art. 128 Abs. 3 CRR abzuleiten, dass ein bankinterner Prüfungsprozess mit einem Kriterienkatalog vorgehalten werden muss. Auf dieser Basis muss objektiv entschieden werden, ob eine Forderung der KSA-Forderungsklasse „Forderungen mit besonders hohem Risiko“ zugeordnet werden muss. Zu definieren wären insbesondere Kriterien für ein „hohes Verlustrisiko“, Sicherheiten, Chancen-/Risikoprofil und die Möglichkeit des Totalverlusts. Als Hilfestellung wird die EBA eine Leitlinie herausgeben, die konkreter darlegen wird, welche Arten von Forderungen unter welchen Umständen mit besonders hohem Risiko verbunden sind.⁵

Überfällige Forderungen stellen für einen Kreditgeber ebenfalls ein erhöhtes Risiko dar. Solche Forderungen sind jedoch nicht dieser Forderungsklasse zuzuordnen; sie fallen nach Art. 127 in die Forderungsklasse „Ausgefallene Positionen“.

Kriterien für Positionen mit besonders hohem Risiko

EBA-Leitlinien für die weitere Spezifikation des „besonders hohen Risikos“

² Außerbörsliches Beteiligungskapital in als besonders riskant geltenden Unternehmungen.

³ Ein alternativer Investmentfonds ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital sammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und keine Genehmigung gemäß Art. 5 (2009/65/EG) benötigt. Somit ist ein alternativer Investmentfonds kein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Es fehlt demnach eine positive Definition für AIFs. Mit AIFs sind aber vor allem Private-Equity-Fonds und Hedge Fonds gemeint. Im Umkehrschluss sind Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die in der entsprechenden Richtlinie (2009/65/EG) erfasst sind und die entsprechenden Auflagen erfüllen, nicht als Posten mit besonders hohen Risiken einzustufen.

⁴ Gemäß Art. 4 Abs. 79 CRR ist eine spekulative Immobilienfinanzierung ein Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw. Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen.

⁵ Im Arbeitsprogramm 2014 der EBA zu Art. 128 Abs. 3 CRR ist keine Frist für die Veröffentlichung dieser Leitlinien genannt.

Entscheidungsbaum für die Identifikation der relevanten Positionen

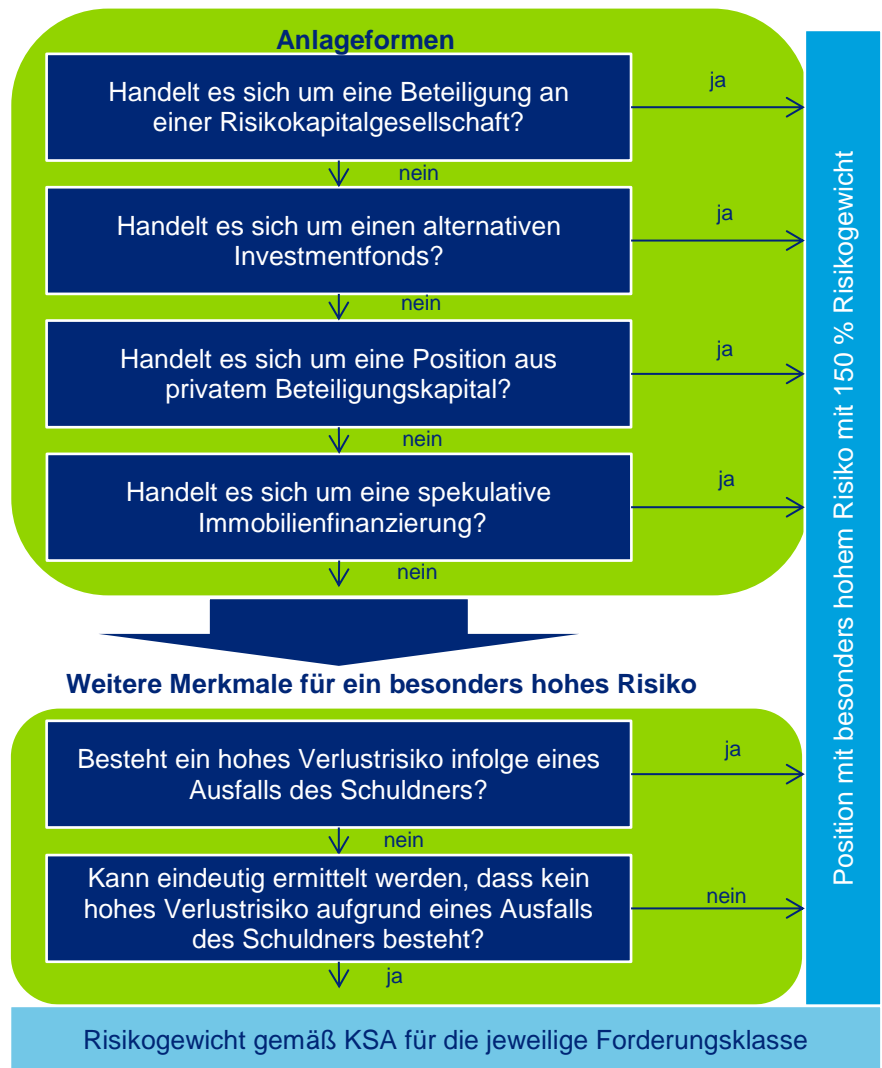


Abbildung 1: Prüfschema für die Zuordnung

Wie eingangs bereits beschrieben, stellen die Positionen mit erhöhtem Risiko keine grundsätzlich neue Forderungsklasse dar, da sie in verschiedenen Jurisdiktionen der EU bereits im Zuge der CRD-I-Umsetzung eingeführt wurde. Dementsprechend liegen in diesen Ländern auch schon Erfahrungen mit dieser Forderungsklasse vor. Interessant sind diesbezüglich beispielsweise die Kommentare zur österreichischen Solvabilitätsverordnung (SolvaV), da das Bankenaufsichtsrecht unseres Nachbarn dem deutschen nicht unähnlich ist.

Behandlung von Private Equity

Bei Beteiligungspositionen nach Art. 133 CRR ist beispielsweise zunächst zu prüfen, ob sie eventuell als Positionen mit besonders hohem Risiko zu behandeln sind. Hier ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen nicht in diese Forderungsklasse fällt,⁶ wohingegen eine Beteiligung an einem nichtbörsennotierten Unternehmen nur dann als Forderung mit erhöhtem Risiko zu behandeln ist, wenn sie eine Private-Equity-Position darstellt.

⁶ Vgl. Steinböck, in: Dellinger (Hrsg.), Bankwesengesetz, 3. Lfg. (2009), § 17 SolvaV, Tz. 1. Die dort genannte „grundsätzliche“ Nichtzuordnung kann für die CRR nicht mehr vorausgesetzt werden, da die angeführte Begründung der Regelung in der SolvaV (AB 1585 BlgNR 22 GP 9) in der EU nicht bindend ist.

Sofern eine Zwischenholding mehrere als Position mit erhöhtem Risiko zu klassifizierende Private-Equity- oder Venture-Capital-Positionen bündelt, entbindet dies nicht von der Pflicht, das erhöhte Risikogewicht anzuwenden, solange aufgrund einer geringen Zahl von Einzelinvestments keine echte Risikostreuung erfolgt.⁷

Bei Hedge Fonds kann nicht pauschal entschieden werden, ob die Kriterien für die Zuordnung zu den Positionen mit erhöhtem Risiko erfüllt sind. Hier ist individuell unter Heranziehung von Kriterien wie Volatilität, Kurtosis und Maximum Drawdown zu beurteilen, ob ein erhöhtes Risiko vorliegt, wobei ein einziges Kriterium ggf. bereits die Höhergewichtung nach sich ziehen kann.⁸ Insgesamt wird nur eine geringere Zahl an AIFs in die neue Forderungsklasse eingeordnet werden, da sie für eine verpflichtende Einordnung einen bestimmten Verschuldungsgrad aufgrund von derivativen Instrumenten aufweisen müssen.

Sofern die BaFin in der Vergangenheit von ihrem Recht nach § 36 Abs. 4 Gebrauch gemacht und für bestimmte Investmentanteile ein erhöhtes Risikogewicht von 150 % festgesetzt hat, ist eine Zuordnung dieser Anteile zu den Positionen mit erhöhtem Risiko erforderlich, da diese Regelung unmittelbar auf die Nichtumsetzung der Forderungsklasse in der deutschen SolvV zurückzuführen ist.⁹ Umgekehrt kann hieraus gefolgert werden, dass Investmentanteile, die bereits von der Aufsicht analysiert wurden und für die kein erhöhtes Risikogewicht festgesetzt wurde, vermutlich nicht mit einem erhöhten Risiko im Sinne der CRR verbunden sind.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 79 CRR definiert die „spekulative Immobilienfinanzierung“ als Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw. Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen. Daraus kann abgeleitet werden, dass Projekte, bei denen eine reine Vermietungsabsicht verfolgt wird, nicht unter die genannte Position fallen. Mit einem Risikogewicht von 150 % zu belegen sind aber Forderungen an Bauträgergesellschaften, die Immobilien für die anschließende Veräußerung erwerben oder errichten.

Somit unterliegen dieser Definition generell auch Bauträgerprojekte, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Mittelpunkt steht. Dennoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich ein hohes Verlustrisiko durch Spekulation besteht. Ein hohes Verlustrisiko besteht zum Beispiel dann in der Regel nicht, wenn zukünftige Cash-Flows aus dem Projekt für die Bedienung des Darlehens zuverlässig ermittelbar sind.

Hedge Fonds und alternative Investmentfonds

Bauträgerfinanzierungen

⁷ Vgl. Steinböck, a.a.O., Tz. 1. Mit Blick auf gehaltene Beteiligungen muss angemerkt werden, dass es auch in Fällen, in denen nicht das erhöhte Risikogewicht für Positionen mit erhöhtem Risiko zur Anwendung kommt, aufgrund der Schwellenwertabzüge dennoch zu höheren Kapitalanforderungen als bisher kommen kann.

⁸ Vgl. Steinböck, a.a.O., Tz. 5.

⁹ Vgl. Begründung zu § 36 Abs. 4 SolvV.

Einhaltung der
Mindestkapital-
anforderungen
setzt korrekte
Zuordnung voraus

Konsequenzen für die Ermittlung der RWA

Die Einführung der „neuen“ Forderungsklasse hat Auswirkungen auf die Mindesteigenkapitalanforderungen. Bislang können lediglich Investmentfondsanteile mit einem Risikogewicht von 150 % oder mehr durch die Aufsicht belegt werden. Mit der CRR wird solch eine Unterlegung für alle Positionen mit besonders hohen Risiken verpflichtend.

Da die Positionen mit erhöhtem Risiko zu einem höheren Risikogewicht führen, müssen die betroffenen Forderungen zwingend identifiziert werden, weil eine normale Betrachtung zu niedrigeren Kapitalanforderungen führen kann und so nicht sichergestellt ist, dass die Mindestkapitalanforderungen des Instituts eingehalten werden.

Umgekehrt ist hingegen grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn Zweifelsfälle den Positionen mit erhöhtem Risiko zugeordnet werden, weil das Institut sich in diesem Fall schlechter stellt. Aufgrund der damit einhergehenden höheren Kapitalanforderungen – die unter Berücksichtigung der mit hartem Kernkapital zu unterlegenden Kapitalpuffer nach Basel III de facto größer sind als die Mindestkapitalquote – ist eine zu konservative Vorgehensweise in den meisten Fällen wenig attraktiv, sodass die zweifelsfreie Identifizierung der echten Positionen mit erhöhtem Risiko mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen sollte.

Die Identifikation der mit besonders hohem Risiko verbundenen Positionen ist ferner Voraussetzung für den korrekten Ausweis der betroffenen Bemessungsgrundlagen und risikogewichteten Aktiva in den COREP-Meldebögen.

Fazit

Das erhöhte Risikogewicht für Forderungen mit besonders hohem Risiko ist grundsätzlich nicht neu: Bereits die erste CRD sah eine solche Forderungsklasse vor, die jedoch in Deutschland nicht konsequent in nationales Recht umgesetzt wurde. Lediglich Investmentanteile können nach § 36 Abs. 4 SolvV mit einem Risikogewicht von 150 % oder mehr belegt werden.

Die Kreditinstitute in Deutschland stehen somit vor der Herausforderung, Verfahren zu entwickeln, mit denen sie entscheiden können, ob eine von ihnen gehaltene Position in die neue Forderungsklasse fällt und somit mit einem höheren Risikogewicht belegt werden muss. Die Erfahrung aus den EU-Mitgliedstaaten, in denen die separate Forderungsklasse bereits in der Vergangenheit umgesetzt wurde, kann dabei helfen, Kriterien für die Identifikation der relevanten Positionen zu entwickeln.

Dennoch bleibt eine Restunsicherheit, insofern es verbindliche Kriterien erst mit der Veröffentlichung der noch ausstehenden EBA-Richtlinie geben wird, für deren Erscheinen es bis dato noch keinen Termin gibt.

Endgültige
Klarheit erst durch
EBA-Leitlinien

Ausgewählte Veröffentlichungen

No. 37: Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise

(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

No. 41: Modernisierung Meldewesen

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Peter Lellmann & Wilhelm Wolfgarten)

No. 42: Berücksichtigung von Basis-Spreads bei der Bewertung von Zinsswaps

(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)

No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken

(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)

No. 45: Bewertungseinheiten nach BilMoG – Sonderfragen im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen

(von Dr. Frederik Bauer, Lars Kalinowski & Farhad Khakzad)

No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III

(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen

(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)

No. 53: IDW ERS BFA 3 – Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs

(von Thomas Glischke, Patrick Hallpap & Wilhelm Wolfgarten)

No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“

(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)

No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)

No. 56: Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR – Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

(von Frank Wiesner, Heiko Christmann & Andreas Milke)

No. 57: LCR 2013 - Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)

No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden

(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)

No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht

(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)

No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen

(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)

Deloitte Online Ressourcen

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deloitte Financial Risk Solutions

Michael Cluse

Tel: +49 (0)211 8772 2464

Fax: +49 (0)211 8772 2443

mcluse@deloitte.de

Christian Seiwald

Tel: +49 (0)89 29036 8134

Fax: +49 (0)211 8772 2443

cseiwald@deloitte.de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder auf sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlungen dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.